

steller und jeder einzelne Zeuge wiederholen in ihrer subscriptio meist den wesentlichen Inhalt der Urkunde, und die Zeugen bekunden vielfach zugleich denjenigen Theil des Vertragschlusses, der sich in ihrer Gegenwart vollzogen hat, etwa die Zahlung des Kaufpreises, so dass die einzelnen Subscriptionen fast den Eindruck selbständiger Urkunden machen. In einzelnen Fällen begnügen sich die Unterschriften mit einem Hinweis auf den Inhalt der Urkunde.

Derartige Unterschriften enthält in verkürzter Form auch die westgothische Formelsammlung. In n. 1 lautet die auf die Datierungszeile folgende Unterschrift des Ausstellers: 'Ego ill. hanc cartulam libertatis in praedictorum personas a mea voluntate collatam relegi, cognovi et subscripsi. Sunt dies et annos et era, quae supra'. Die dann folgende Zeugenunterschrift lautet: 'Ille, rogitus a domino et fratre illo, in hanc cartulam libertatis ab ipso factam testis¹ subscripsi, die anno et era, qua supra'. Die Angabe des Datums in den Subscriptionen ist eine Besonderheit gegenüber den römischen Unterschriften.

Der Formelsammler hat in den Unterschriftenformeln unter dem ersten Stücke seiner Sammlung offenbar das allgemein gültige Muster für solche Unterschriften geben wollen, denn in den folgenden Stücken lässt er die Unterschriften mit dem übrigen Eschatokoll meist fort. Nur in einer Anzahl von Stücken, in denen die Unterschriften besonders modificiert sind, dehnt er die Formeln wieder auf sie aus; so in 7. 20. 39. 40. Auch diese Unterschriften haben den gleichen Charakter; denn die in 39 und 40 ein paar Mal auftretende objective Fassung 'subscripsit' statt 'subscripsi' ist theils sicher, theils wahrscheinlich der fehlerhaften Ueberlieferung zuzuschreiben.

Die Erwähnung des Datum in solchen Unterschriften findet sich auch noch in gothischen Urkunden der fränkischen Zeit in Septimanien, z. B. Histoire de Languedoc I, n. 57. II, n. 150 (beide Stücke bei Thévenin, Textes n. 68 und 93 abgedruckt) und in der spanischen Mark, bei Marca, Marca Hispanica, App. n. 38. 39. 41 col. 804 ff. Ohne Datum dagegen, aber sonst ganz gleichen Charakters sind die Unterschriften in den westgothischen Concilsakten, von denen ich nur einige Beispiele anführe.

Das katholische Glaubensbekenntnis unterschrieben unter Verdammung des Arianischen Dogmas auf dem III. Concil

1) So ist unzweifelhaft zu lesen statt: 'testamentum suprascriptum'.